

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die
Benutzung der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Undenheim
vom: 31. März 2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), des § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) und den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen vom 15.11.2010, des § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134) sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Undenheim ist gem. § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Träger der Kindertagesstätten Arche Noah und einer neuen Einrichtung, die im Jahr 2014 in Betrieb genommen wird..
- (2) Sie ist aufgrund dieser Satzung ermächtigt, zur Abgeltung des Elternbeitrages gem. § 13 des Kindertagesstättengesetzes eine Benutzungsgebühr zu erheben.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Träger, die Ortsgemeinde Undenheim, hat mit Vertrag vom 02./30.04.1998 seine Aufgabe, die Elternbeiträge zum Zweck der Erhebung gem. § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz festzusetzen und anzufordern, auf die Kreisverwaltung Mainz-Bingen übertragen. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger; die Beitreibung sowie Niederschlagung und Erlass der Beitragsforderung obliegt ihm weiterhin.
- (2) Der Träger hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weiterhin mit der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne o.a. Vertrages zum Gegenstand haben, beauftragt.

§ 3

Übersicht, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz gelten die Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Sorgeberechtigten festgesetzt und kann ermäßigt werden. Anträge können bis zu 6 Monaten rückwirkend gestellt werden. Bei Antragstellung nicht vorgelegte Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind spätestens innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist zu erbringen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ermäßigung abzulehnen.

2. Das maßgebende Elterneinkommen wird gestaffelt nach dem bereinigten Nettoeinkommen ermittelt. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen.
3. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben abgesetzt werden.
4. Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15% im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.
5. Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Beginnt der Festsetzungszeitraum des Elternbeitrages nach dem 31. März eines Jahres, so gilt die Festsetzung bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.
6. Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne des § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z.B. Änderung des Betreuungsumfanges, der Betreuungsform) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
7. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbetrag fällig. Anträge können bis zu 6 Monate rückwirkend gestellt werden.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Festsetzung gem. § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt gemäß der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen.

Die derzeit geltende Tabelle des Landkreises Mainz-Bingen über die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ist als Anlage dieser Satzung beigelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind diejenigen, denen die Personensorge für die in die Kindertagesstätten untergebrachten Kinder obliegt. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (s. § 2 dieser Satzung) festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit einem Wirksamwerden der Abmeldung.
- (3) Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus an die Verbandsgemeindekasse Nierstein-Oppenheim zu zahlen.
- (4) Die Gebühren für den ersten und den letzten Monat sind in voller Höhe zu zahlen. Die Kündigung (Abmeldung bzw. Veränderungsmitteilung) hat spätestens 6 Wochen vor Ende des Kindertagesstättenbesuches schriftlich bei der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Undenheim zu erfolgen.

§ 7¹

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten in Undenheim vom 17.10.2000 außer Kraft.

Undenheim, den 31. März 2014
Ortsgemeinde Undenheim
gez.: Wilhelm Horn, Ortsbürgermeister

¹ Veröffentlichungsdatum: 13.08.2014